

RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litb;
AIVG 1977 §12 Abs6 litc;
AIVG 1977 §12 Abs9;
AIVG 1977 §38;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs3;
AVG §66 Abs1;
AVG §66 Abs4;
EStG 1988 §2 Abs3 Z3;

Rechtssatz

Die in einer Einkommensteuererklärung angeführten "Einkünfte aus Gewerbebetrieb" iSd § 2 Abs 3 Z 3 EStG 1988 sind ebenfalls Grundlage der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit iSd § 12 Abs 3 lit b AIVG, § 12 Abs 6 lit c AIVG und § 12 Abs 9 AIVG. Steht das Berufungsvorbringen des Arbeitslosen, keine Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu beziehen, im Widerspruch zur Einkommensteuererklärung, darf sich die belangte Behörde nicht allein auf die Einkommensteuererklärung stützen, die gem § 12 Abs 9 AIVG nur eine der möglichen Erkenntnisquellen bei Fehlen eines Einkommensteuerbescheides ist, sondern hat vielmehr von Amts wegen insbesondere durch eine ausdrückliche Aufforderung an den Arbeitslosen, diesen Widerspruch aufzuklären, das Ermittlungsverfahren zu ergänzen. Das bloße Ersuchen, die Berufung allenfalls zu ergänzen, stellt keinen solchen (erforderlichen) Vorhalt des Widerspruchs zwischen Einkommensteuererklärung und Berufung dar.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080098.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at